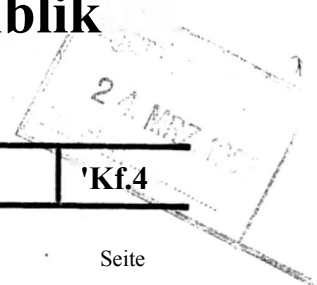


GESETZBLATT

29

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II



1958	Berlin, den 21. März 1958	'Kf.4
------	---------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
18.2.58	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr* 144, — Radiatoren, Rippenrohre, Konvektoren —	29
20.2.58	Anordnung Nr. 1 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren	29 N
28.2.58	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände	30
24.2.58	Anordnung Nr. 6 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen^ — Durchführung des Investitionsplanes 1958 —	30

Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 144. — Radiatoren, Rippenrohre, Konvektoren —■

Vom 18. Februar 1958

§ 1

Der Abschnitt II Radiatoren der Materialeinsatzliste Nr. 144 vom 30. August 1956 — Radiatoren, Rippenrohre, Konvektoren — (Sonderdruck Nr. 174a des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

—/ „Radiatoren:

Radiatorenglieder Porzellan

GG 12 verboten für Wohnungs-, Kultur- und Sozialbau und Verwaltungsbauten (einschließlich Industrie-Verwaltungsbauten). Bei begründetem Bedarf Ausnahmeantrag stellen!

Stopfen GG 18

Nippel GG 18
GTW 35
St 0*1

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1958

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung Nr. 1 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Vom 20. Februar 1958

Zur Vermehrung der Viehbestände und Erhöhung des Tierbesatzes in den landwirtschaftlichen Betrieben wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Das Schlachten der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Nutztiere ist unzulässig:

1. Kühe, Färsen, weiblichen Jungrinder einschließlich weiblicher Kälber, weiblichen Schafe, tragenden Sauen, gekörten Vatiertiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke), soweit diese Tiere zuchttauglich sind,
2. Hammel.

§ 2

Nachstehende Tiere der im § 1 Ziff. 1 genannten Arten dürfen geschlachtet werden, wenn ein Tierarzt die Zuchtuntauglichkeit der Tiere unter Angabe der Gründe bescheinigt hat:

1. Kühe, die wiederholt umgerindert haben und trotz tierärztlicher Behandlung voraussichtlich nicht mehr tragend werden bzw. auf Grund einer tierärztlichen Untersuchung als unfruchtbar befunden sind;